

Satzung der NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
Ortsgruppe Mainz e.V.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird, und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen dazu öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1
Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Mainz e.V. Kurzbezeichnung NaturFreunde Mainz e.V.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und über die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands auch Mitglied der Naturfreunde-Internationale (NFI).

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein erreicht seinen Zweck, in dem er insbesondere ökologisches, soziales, kinder-, jugend- und familienfreundliches, kulturelles und internationales Wissen und Verhalten durch Angebote, Seminare, Maßnahmen und Veranstaltungen vermittelt. Er ist insbesondere tätig auf den Gebieten:

- Natur- und Umweltschutz;
- Soziale und ökologische Verantwortung;
- Förderung der Demokratie;
- Völkerverständigung und internationale Kontakte;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung und -erholung;
- Musische und kulturelle Aufgaben
- Sozialkulturelles Wandern, sanfter Tourismus sowie sportliche Betätigungen;
- Erhalt und Ausbau des regionalen Brauchtums;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe bestehender Gesetze;
- Maßnahmen der Senioren- und Altenhilfe
- Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern im Rahmen des Häuserwerkes der NaturFreunde.

Artikel 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der NaturFreunde e.V.. Dieser muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung verwenden.

Artikel 5
Fachgruppen und Referate, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Zur Umsetzung der in Artikel 2 genannten Zwecke können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“ die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von NaturFreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.
4. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.

Artikel 6
Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder- bzw. Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen führen eigene Kassengeschäfte und entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Über die Kassengeschäfte ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenrevision erfolgt durch die Revision des Vereins.
5. Über die Jugendkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
6. Bei Auflösung einer Kinder- und Jugendgruppe ist das vorhandene Vermögen zweckgebunden weiter für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Artikel 7
Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden.

Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An der Mitgliederversammlung nehmen sie als beratende Mitglieder teil.

3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Vereinsleitung zuzuleiten.
6. Wer das Ansehen der NaturFreunde schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Vereinsleitung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.
7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und die Symbole des Vereines nicht mehr führen.
8. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat ein Mitglied alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 8 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch
 - Beiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Eigene Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - Vermögensverwaltung
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach dem Ende eine Jahresrechnung durch den Vorstand aufzustellen.

Artikel 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Sie ist unabhängig davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb acht Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher, Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Aussprache der Berichte,
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - e) Bestätigung des Jugendleiters,
 - f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - g) Wahl der Delegierten zu Gremien und Konferenzen überregionalen Organisationseinheiten bzw. zum Landesverband,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen,
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - k) Beschlussfassung über die Anrufung von Mitgliedern, denen ein Ausschlussverfahren anhängig ist,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage nach erfolgter Ausschreibung der Vereinsleitung vorliegen.

Artikel 11

Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den Stellvertretern (höchstens 3)
 - c) dem/der KassiererIn, seinem/seiner StellvertreterIn
 - d) der/dem SchriftführerIn, seinem/seiner StellvertreterIn
 - e) den in der Mitgliederversammlung gewählten Referenten und Fachgruppenleitern
 - f) der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
 - g) der Vertreterin/dem Vertreter der Heimleitung
 - h) den Revisoren (mit beratender Stimme)

2. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - e) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnungen der Kinder- und Jugendgruppen,
 - f) die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen, insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen,
 - g) Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Artikel 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter
 - c) der KassiererIn/dem Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
3. Zu Rechtsgeschäften über 10.000 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Vereinsleitung.
4. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 13 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu prüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, der Vereinsleitung und den Versammlungen der Gliederungen Bericht zu erstatten.

3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 14 Funktionsenthebung

1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Funktionsenthebung ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Betroffene ist über den Antrag zu informieren. Es muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Vorwürfe zu entkräften.

Artikel 15 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
2. Gemäß Art. 10, Abs. 4 Buchstabe f, müssen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Mitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung einstimmig, wobei die, durch die Rechtsprechung, entwickelten Grundsätze zu beachten sind.
4. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen.

Artikel 16 Niederschriften

In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem/der Schriftführer/in von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Artikel 17 Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Artikel 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tagen erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter Nummer 1072 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Dieser ist zugleich der Gerichtsstand im Streitfalle.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Satzung ist vorrangiges Recht. Die Artikel 1- 6 sowie 15 (Schiedsgericht) dürfen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Artikeln der Bundes- und Landessatzung stehen.
5. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.04.2006 beschlossen. Im Innenverhältnis tritt sie mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Bisherige Satzungen und Bestimmungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.